Zeichenerklärung

Füllschema der Nutzungsschablone



1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 bis 11 BauNVO)

GI — Industriegebiete (§ 9 BauNVO)

GE — Gewerbegebiete § 8 BauNVO

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 6 BauNVO) Nachrichtliche Übernahme

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11)

F+R — Fuß- und Radweg

4. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen oberirdisch (§ 9 Abs. 1 Nr. 13)

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen unterirdisch (§ 9 Abs. 1 Nr. 13)

5. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15)

Private Grünfläche Schutzgrün (§ 9 Abs. 1 Nr. 15)

6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

RRB — Regenrückhaltenbecken
RKB — Regenklärbecken

7. Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

Laubwald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18)

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a)

9. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz
(§ 9 Abs. 6)

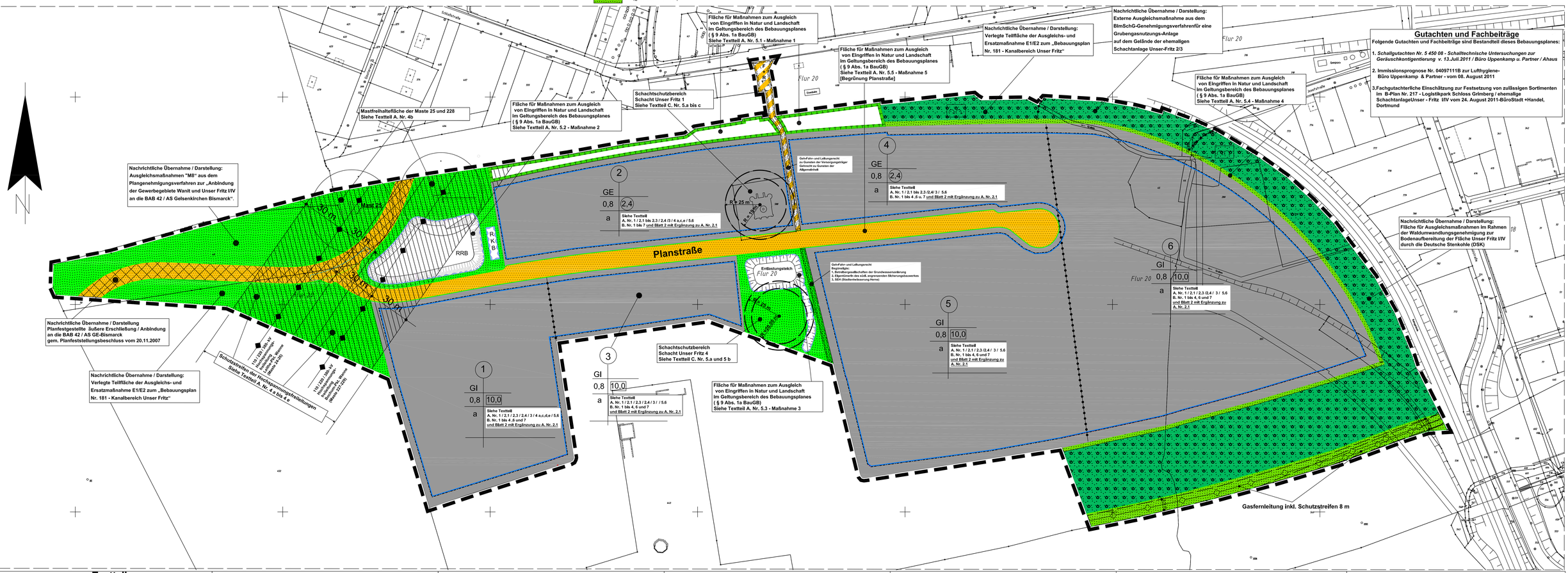
D — Einzelanlage, (unbewegliches Kulturdenkmal, die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

10. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB) Begünstigte Siehe Einschrieb



Textteil

A. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

1. Lärmschutz

Das Plangebiet ist gemäß § 1 Abs. 4 der BauNVO hinsichtlich der zulässigen Geräuschemissionen gegliedert und gegliedert.
In den jeweiligen Teilgebieten sind nur Anlagen und Betriebe zulässig, deren Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche die zu ermittelnden Immissionskontingente LIK weder tags (6:00 bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) überschreiten.
Grundlage zur Ermittlung der Beurteilungspegel ist die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TALärm). Die Immissionskontingente LIK sind auf der Grundlage folgender Emissionskontingente LEK zu ermitteln.
Zur Festsetzung der Emissionskontingente ist in Anlehnung an die DIN 45691 die freie, ungedämpfte Schallausbreitung im Vollraum zu betrachten. Die DIN 45691 ist der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage beigefügt.

Baugebiete	Gebietsart gem. BauNVO	Größe des Baugebietes ca. - Angaben in qm Gesamt / Überbauber	Emissionskontingente tagsüber	nachts
			LEK In db(A)	LEK In db(A
Baugebiet 1	GI-Gebiet	~17.200 / **~15.100**	**59**	**46**
Baugebiet 2	GE-Gebiet	~14.300 / **~12.300**	**52**	**42**
Baugebiet 3	GI-Gebiet	~6400 / **~5.300**	**56**	**44**
Baugebiet 4	GE-Gebiet	~12.900 / **~10.500**	**57**	**43**
Baugebiet 5	GI-Gebiet	~28.700 / **~25.900**	**59**	**46**
Baugebiet 6	GI-Gebiet	~35.000 / **~31.400**	**60**	**46**

Die angegebenen Emissionskontingent L e,k beziehen sich auf die im Bebauungsplan gekennzeichneten **überbaubaren** Flächen der einzelnen Baugebiete

Das Immissionskontingent LIK ist nach folgender Gleichung zu ermitteln:

LIK = LEK - 11 -10 log(s' / s0') + 10 log (F / F0) in dB(A)

Hierbei ist:
LEK = Emissionskontingent in Anlehnung an DIN 45691
S = horizontaler Abstand des nach TALärm maßgeblichen Immissionsortes zum Mittelpunk des Anlagen - / Betriebsgrundstückes in m
s0 = Bezugsabstand (1 m)
F = Flächengröße des Betriebsgrundstücks in m²
F0 = Bezugsfläche 1 m²
Es ist in den jeweiligen bau- oder immissionsschutzrechtlichen oder sonstigen erforderliche Einzelgenehmigungsverfahren in einer betriebsbezogenen Lärmimmissionsprognose der Nachweis zu erbringen, dass die ermittelten Immissionskontingente von den nach TALärm ermittelten Beurteilungspegeln für die Betriebsgeräusche des betrachteten Betriebes eingehalten werden. Hierbei ist der anlagenbezogene Verkehr im Plangebiet auch außerhalb der Betriebsfläche zu berücksichtigen.
Eine Anlage bzw. ein Betrieb ist dann ohne Nachweis über die Einhaltung der Immissionsbeschränkung zulässig, wenn die nach TALärm ermittelten Beurteilungspegel für die Betriebsgeräusche des betrachteten Betriebs die jeweils geltenden Immissionsrichtwerte tags und nachts an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreiten

2. Nutzungsausschlüsse / Nutzungsbeschränkungen

2.1 § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO;
Für die Baugebiete 1, 3, 5 und 6 (Industriegebiete) sowie 2 und 4 (Gewerbegebiete) wird festgesetzt:
Nicht zulässig sind:
- **Einzelhandelsbetriebe mit** zentrenrelevanten, zentren- und nahversorgungsrelevanten sowie nicht zentrenrelevanten **Warensortimenten, welche auf Blatt 2 dieses Bebauungsplanes aufgelistet sind.**
- **Bordelle, bordellartige Betrieben, Eroscenter** (als Gewerbebetriebe aller Art)
- **Anlagen für sportliche Zwecke**
- **Anlagen für kirchliche, kulturelle, sozlale und gesundhtitliche Zwecke**

2.2 § 1 Abs. 5 BauNVO;
Für die Baugebiete 2 und 4 (Gewerbegebiete) wird festgesetzt:
Nicht zulässig sind:
- **Vergnügungsstätten**

2.3 § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
Für die Baugebiete 1 bis 6 wird festgesetzt:
Die gemäß §§ 8 und 9, Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsleiter und Betriebsinhaber **sind nicht zulässig.**

2.4 § 1 Abs. 9 BauNVO;
Ausgeschlossen sind In den Industriegebieten und In den Gewerbegebieten Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären.
Dieser generelle Ausschluss kommt hier deshalb in Betracht, weil In den o.a. Gebieten durchgängig die Abstandsempfehlungen des KAS-Leitfadens nicht eingehalten werden können.
Entsprechend dem KAS-Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung [12. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes -Störfall-Verordnung-12. BImSchV] und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG" der SFK/TAA - Arbeitsgruppe „Überwachung der Anlagen" vom 18. Oktober 2005 gehören hierzu Anlagen und / oder Tätigkeiten in Betriebsbereichen mit Störfallpotential, bei denen die Stoffe

- **der Klasse IV** (Abstandsempfehlung 1500m) : Phosgen(CO Cl2), Acrolein und Chlor
- **der Klasse III** (Abstandsempfehlung 900m) : Schwefeldioxid, Schwefelwasserstoff, Formaldehyd (>90%), Blausäure, HCN
- **der Klasse II** (Abstandsempfehlung 500m) : Oleum(65%)(Schwefelthrioxid), Brom, Ammoniak, Fluorwasserstoff, Fluor
- **der Klasse I** (Abstandsempfehlung 200m) : Ethylenoxid, Acrylnitril, Methanol(DN 50), Propan (DN 50) Benzol (DN 50)

- der Stoffliste des Anhangs I der Störfallverordnung zum Einsatz kommen und die dort genannte **Mengenschwelle der Spalte 4** überschreiten, Das gilt auch für weitere Stoffe des Anhangs I der Störfallverordnung, die entsprechend ihren physikalischen und toxischen Eigenschaften mit einem der oben genannten Leitstoffe vergleichbar ist.
Die Stoffliste des Anhangs I der Störfallverordnung ist auf Blatt 3zum Bebauungsplan abgebildet.

3. Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO

Zulässig ist sowohl die offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNO) als auch die geschlossene Bauweise (§ 22 Abs. 3 BauNVO), Gebäude dürfen In der offenen Bauweise auch eine Länge von 50 m überschreiten,

4. 110 / 220 / 380 kV Hochspannungsfreileitungen

a) In den Schutzstreifen der 110-/220-/380 kV-Hochspannungs- Freileitungen sind nur Anpflanzungsmaßnahmen zulässig, bei denen gewährleistet ist, dass der gemäß DIN VDE 0210 erforderliche Mindestabstand zu den Leiterseilen auch bei ernächen der Endwuchshöhe eingehalten wird. Alle geplanten Maßnahmen, Insbesondere Anpflanzungsmaßnahmen und Geländeänderungen in den Schutzstreifen, sind rechtzeitig vorher mit der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice abzustimmen.

b) Die Leitungsmaste 25 und 228 sind in einem Umkreis von mindestens 30,00 m Radius von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die Mastfreiräume sind von jeglichen Anpflanzung freizuhalten.

c) Von allen - auch nicht genehmigungspflichtigen - Bauvorhaben Im Bereich der Freileitungsschutzstreifen sind der Amprion GmbH (Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund) Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m ü. NHN) zur Prüfung und abschließender Stellungnahme vorzulegen; Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Amprion GmbH,

d) Im Baugebiet 1 dürfen Bauwerke, die innerhalb des das Baugebiet tangierenden Schutzstreifens errichtet werden, eine Höhe von 20 m über EOK nicht überschreiten, Bei einer EOK+Höhe von 36,60 m über NHN entspricht dies einer maximalen Bauwerkshöhe von 56,60 m über NHN.

e) Im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung Leithe + Pkt. Wanne können Gehölze mit einer Endwuchshöhe von max. 15,00 m über EOK (bei einer EOK+Höhe von 36,60 m über NHN entspricht dies einer maximalen Endwuchshöhe von 51,60 m über NHN) angepflanzt werden.
In den verbleibenden Schutzstreifen können Gehölze mit einer Endwuchshöhe von max.20,00 m über EOK (bei einer EOK+Höhe von 36,60 m über NHN entspricht dies einer maximalen Endwuchshöhe von 56,60 m über NHN) angepflanzt werden.

5. Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen In Natur und Landschaft Im Geltungsbereich des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 1 a BauGB)

5. 1 Maßnahme 1

Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus standortgerechten Gehölzarten auf den Flächen zwischen Bahnlinie und Planstraße/verbesserung Im Norden des Bebauungsplans .
Pflanzliste:
Folgende heimische Laubgehölze (industriefest) sind zu verwenden:
- Schwarzer-Holunder (Sambucus nigra)
- Schlehe (Prunus spinosa)
- Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus)
- Blut- Hartriegel (Cornus sanguinea)
- Gewöhnliches Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)

Pflanzenbeschreibung: Klein- bis Großsträucher
Pflanzqualität: 2xv., o.B., Höhe 80v120 cm
Pflanzabstand: Pflanzung In Gehölzgruppen von 5 bis 7 Sträuchern, mit einem Pflanzabstand von 1 Meter, auf 100% der Fläche
Untersaat der Pflanzung mit RSM 7.2.2 „Landschaftsrasen mit Kräutern"

5. 2 Maßnahme 2
Regenrückhaltebecken und umgebende öffentliche Grünfläche Im Kreuzungsbereich Autobahnzubringer - Planstraße
Ziel ist ein naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken. Das Becken ist zum Schutz des Grundwassers abgedichtet, eine Versickerung ist ausgeschlossen. Eine Einsaat mit Feuchte liebenden Stauden soll hier umgesetzt werden.
Festsetzung einer extensiv gepflegten öffentlichen Grünfläche unter Duldung von mehrjährliger Sukzession Im Randbereich (2-3 m) zum Regenrückhaltebecken.
Auf Grund der Wuchshöhenbeschränkungen im Schutzbereich der Freileitungstrasse, ist aufkommender Gehölzbewuchs regelmäßig (alle 2-3 Jahre) auf den Stock zu setzen. Die Vorgaben des Versorgungsträgers sind entsprechend zu beachten

5. 3 Maßnahme 3
Entlastungsteich und umgebende öffentliche Grünfläche südlich der Planstraße
Ziel ist ein naturnah gestalteter Entlastungsteich. Das Becken ist zum Schutz des Grundwassers abgedichtet, eine Versickerung ist ausgeschlossen. Das Becken ist so zu modellieren, dass sich auf ca. 50% des Beckenbodens temporäre Wassermulden bilden, die durch Oberflächenwasser oder einem Rückstau aus dem Regenrückhaltebecken gespeist werden. Der temporäre Wasseranstau Innerhalb der Bodenmulden soll maximal 0,3 m betragen. Auf eine Bepflanzung mit Feuchte liebenden Stauden oder Sträuchern ist zu verzichten, Die Maßnahme soll der planungsrelevanten Art Kreuzkröte einen Lebensraum bieten.
Die Anpflanzung von Einzelbäumen Innerhalb des Entlastungsteiches ist auszuschließen.
Festsetzung einer extensiv gepflegten öffentlichen Grünfläche unter Duldung von mehrjährliger Sukzession Im Randbereich (2-3 m) zum Entlastungsteich.

5. 4 Maßnahme 4
Krautsaum als 3 m breiter Schutzstreifen (Schutzgrün)
Zum Schutz der angrenzenden Waldersatzmaßnahmen aus der Bodensanierung Unser Fritz I/IV sowie weiterer externer Maßnahmen ist ein 3 m breiter, extensiv gepflegter Krautsaum festgesetzt.

5. 5 Maßnahme 5
Begrünung Planstraße
Pflanzung von **12** Hochstämmen Im öffentlichen Raum parallel zur Anliegerstraße, Pflanzung von großkronigen Bäumen In einem gleichmäßigen Abstand. In Höhe des Malskowturms ist eine Baumlücke von 15 m beibehalte gg das Baudenkmals vorzusehen.
Pflanzliste Im Bereich der Planstraße:
Art: Acer platanoides 'Cleveland' (Säulenahorn)
Pflanzbeschreibung: Großbaum
Pflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang 18-20 cm, 3xv, mit Drahtballierung

5. 6 Maßnahme 6
Baumanpflanzungen In den Baugebieten 1 bis 6
Pro angefangene **5000 m²** Überbaubare Grundstücksfläche ist mindestens 1 Einzelbaum zu pflanzen, Für die jeweiligen gewerblichen Baulekte ergibt sich folgende Verpflichtung zur Anpflanzung von Einzelbäumen:
Baugebiet 1 = 3 Einzelbäume (15100 m² überbaubare Grundstücksfläche)
Baugebiet 2 = 3 Einzelbäume (12300 m² überbaubare Grundstücksfläche)
Baugebiet 3 = 2 Einzelbäume (5300 m² überbaubare Grundstücksfläche)
Baugebiet 4 = 3 Einzelbäume (10500 m² überbaubare Grundstücksfläche)
Baugebiet 5 = 6 Einzelbäume (25900 m² überbaubare Grundstücksfläche)
Baugebiet 6 = 7 Einzelbäume (31400 m² überbaubare Grundstücksfläche)
Die Bäume sollen als Hochstämme mit einem Stammumfang von mind. 18-20 cm gepflanzt werden.
Die Hochstämme sind ebenerdig ohne Pflanzbeete einzubauen, Herstellen einer Pflanzgrube 2x2 m, Bodenaustausch mit geeignetem Substrat, Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten, abgängige Gehölze sind unverzüglich gleichwertig nachzupflanzen.

Pflanzliste: Einzelbäume Innerhalb der Baugebiete:
Art: Berghorn (Acer pseudoplatanus) , Acer platanoides 'Cleveland' (Säulenahorn), ((Ginko biloba) Fächerbaum
Pflanzbeschreibung: Großbaum (1. Ordnung)
Pflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang 18-20 cm, 3xv, mit Drahtballierung

B. Hinweise

1. Externe Maßnahme zum Ausgleich von Eingriffen In Natur und Landschaft außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
Der nach Umsetzung der Planung Im Vergleich zum Flächenwert des Status Quo verbleibende Kompensationsbedarf von 149833 Biotopwertpunkten wird auf einer Fläche außerhalb des Bebauungsgebiets auf dem ehemaligen Wanlt-Gelände , Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 2, Flurstück 124 ausgeglichen.

Maßnahmenbeschreibung:
Anlage einer Kompensationsfläche als Wiesenfläche mit Gehölzpflanzung und Saumanteil zur Sicherung der planungsrelevanten Brutvogelart Gartenrotschwanz, Nach Anwachsen der Wiesenflächen erfolgt die Pflanzung der Heckenstreifen mit standortgerechten Laubgehölzen. Innerhalb der Wiesenflächen erfolgt die Anpflanzung von ca. 39 Solitärbäumen, Für die gepflanzten Obstbäume ist eine kontinuierliche Gehölzpflege erforderlich, Für weitere Erhaltungspflege ist ein abschnittsweiser Rückschnitt der Hecken alle 10-12 Jahre erforderlich, Weiterhin erfolgt eine turnusmäßige Mahd der Wiesen- und Saumflächen. Eine detaillierte Beschreibung der Maßnahme der Biologischen Station östliche Ruhrgebiet ist dem Umweltbericht gem. § 2a BauGB (Teil B der Begründung) als Anlage beigefügt.

2. Bodendenkmalschutz
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u.16 Denkmalschutzgesetz -DSchG- NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird, Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten In Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchGNW),

3. Bäume
Für die Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes gilt die „Satzung zum Schutze des Baumbestandes In der Stadt Herne" - Baumschutzsatzung - In der zuletzt gültigen Fassung.

4. Werbeanlagen
Bei Anträgen auf baurechtliche Genehmigung zur Errichtung von Anlagen der Außenwerbung, die dazu geeignet sind, den Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn A 42 anzusprechen, ist gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Zustimmung bzw. Genehmigung des Landesbetriebs Straßenbau NRW - Niederlassung Bochum - einzuholen.

5. Schachtschutzklausel

a) Schachtschutzbereich aus Gründen der Standsicherheit
Innerhalb des kreisförmigen Schutzbereiches für den Schacht Unser Fritz 1 mit einem Radius von 19,00 m und einem ebenfalls kreisförmigen Schutzbereich für den Schacht Unser Fritz 4 mit einem Radius von 20,05 m - gemessen vom Schachtmittelpunkt- dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Hierzu zählen auch Verkehrs- und Lagerflächen. Sollten die Flächen der Schachtschutzbereiche genutzt werden so ist die Standsicherheit des Schachtkopfes in Abhängigkeit von der geplanten Nutzung Innerhalb der Schachtschutzbereiche, entsprechend den jeweils gültigen Auflagen und Richtlinien der zuständigen Behörde des Landes Nordrhein Westfalen durch ein Standsicherheitsgutachten (das geplante Baumaßnahmen berücksichtigt) nachzuweisen.

b) Schachtschutzbereich aus Gründen der Ausgasung
Innerhalb der kreisförmigen Schachtschutzbereiche für die Schächte Unser Fritz 1 und 4 mit jeweils einem Radius von 25,00 m -gemessen vom Schachtmittelpunkt- sind im Falle einer Nutzung Vorsorgemaßnahmen gegen mögliche Ausgasungen der Schächte vorzunehmen, Ver- und Entsorgungsleitungen sind gasundurchlässig zu verlegen und elektrische Anlagen müssen explosionsgeschützt ausgeführt sein, Gaskellungen dürfen In den Schachtschutzbereichen nicht verlegt werden. Eine Versiegelung der Flächen in den Schachtschutzbereichen ist nicht zulässig, Art und Umfang der insoweit notwendigen Maßnahmen müssen durch ein Gutachten (das die geplanten Maßnahmen berücksichtigt) belegt werden.
c) Schachtschutzbereich unter Bergaufsicht
Der Schachtschutzbereich aus Gründen der Ausgasung (Radius= 25 m um den Schachtmittelpunkt) des Schachtes UF 1 unter der aufsichtende Malskowturm steht derzeit noch unter Bergaufsicht, da von der stark geschädigten Bausubstanz des Malskowturms eine Gefahr ausgeht, Nach Sanierung des Turms kann die Bergaufsicht beendet werden

6. Kampfmittel
Im Rahmen der Luftbildauswertung durchden Kampfmittelräumdienst der Bez.-Reg. Arnsberg wurde für den Bereich der ehemaligen Schachtanlage Unser-Fritz 1/4 vereinzelte Bombenabwürfe festgestellt, Vor Beginn von Einzelmaßnahmen ist bezüglich, eventuell erforderlicher, weitergehender Maßnahmen der Kampfmittelbeseitigung Ist Kontakt mit der Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport, Abteilung 44/1 aufzunehmen.

7. Grundwasser
Die Grundwasserüberwachung unterliegt weiterhin der Bergaufsicht, Innerhalb des Bebauungsplangebietes sind Grundwassermessstellen eingerichtet, Bei der Flächennutzung ist sicherzustellen, dass diese weiterhin genutzt bzw. neue Messstellen in Abstimmung mit dem Eigentümer eingerichtet werden können, Ein Umlegen der Messstellen ist mit der RAG abzustimmen. **Die Grundwasserentnahme für Trink- und Brauchwasernutzung ist unzulässig.**

Inkrafttreten

Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am 16.08.2012.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Herne, den 29.08.2012
Der Oberbürgermeister
I.A.
(Siegel) *gez. Wixforth*
Städt. Baudirektor

Rechtsgrundlagen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBlÜS.2414), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 22.07.2011(BGBL I S.1509),
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBlUS.123).In der zuletzt geltenden Fassung,
3. Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90-) vom 18.12.1990 (BGBlUS.58),
4. „§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV, NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV, NRW S. 688)

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990.

Herne, den 22.08.2012
(Siegel) *gez. Hartmann*
Städt. Vermessungsdirektor

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Herne, den 20.08.2012

Fachbereich Stadtplanung	Fachbereich Vermessung und Kataster	Der Oberbürgermeister I.V.
gez. Wixforth	*gez. Hartmann*	*gez. Friedrichs*
Städt. Baudirektor	Städt. Vermessungsdirektor	Stadtrat

Der Bebauungsplan-Entwurf hat mit Begründung wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem, § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 10.11.2010 zugesandt. Zuvor wurde am 19.06.2009 ein Behördentermin durchgeführt, in dem der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erörtert wurde.

Herne, den 22.08.2012
gez. Schicreck
Der Oberbürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu diesem Bebauungsplan-Entwurf ist gem, § 3 Abs. 1 BauGB in der Sitzung der Bezirksvertretung am 30.11.2010 durchgeführt worden.

Herne, den 22.08.2012
Der Oberbürgermeister
I.A.
(Siegel) *gez. Teikemeier*
Städt. Oberverwaltungsrat

Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 06.12.2011 die Planung als Entwurf und deren öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Herne, den 22.08.2012
(Siegel) *gez. Schicreck*
Der Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat mit Begründung sowie den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem, § 3 Abs, 2 BauGB vom 23.01.2012 bis 22.02.2012 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind am 11.01.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Herne, den 20.08.2012
Der Oberbürgermeister
I.A.
gez. Schicreck
Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 03.07.2012 der Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan gem, § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Herne, den 22.08.2012
gez. Schicreck
Der Oberbürgermeister

stadtherne
Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung

Bebauungsplan Nr. 217

Logistikpark Schloss Grimberg / ehemalige Schachtanlage Unser Fritz I/IV

Stadtbezirk Wanne
Gemarkung Wanne-Eickel
Flur 20
Maßstab 1:1000

Blatt 1 von 3

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV)

neugefasst durch B. v. 08.06.2005 BGBl. I S. 1598; zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 4 V. v. 26.11.2010 BGBl. I S. 1643; Geltung ab 03.05.2000

Stoffliste des Anhangs I

Nr.	Gefährliche Stoffe, Einstufungen 1)	CAS-Nr.2)	Mengenschwellen in kg Betriebsbereiche nach	
			§ 1 Abs. 1 Satz 1	§ 1 Abs. 1 Satz 2
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
1	Sehr giftig		5.000	20.000
2	Giftig		50.000	200.000
3	Brandfördernd		50.000	200.000
4	Explosionsgefährlich 3) (wenn der Stoff, die Zubereitung oder der Gegenstand in die UN/ADR-Gefahrenunterklasse 1.4 fällt)		50.000	200.000
5	Explosionsgefährlich 3) (wenn der Stoff, die Zubereitung oder der Gegenstand in die UN/ADR-Gefahrenunterklasse 1.1, 1.2, 1.3, 1.5 oder 1.6 oder unter den Gefahrenhinweis R 2 oder R 3 fällt)		10.000	50.000
6	Entzündlich 5)		5.000.000	50.000.000
7a	Leichtentzündlich 6)		50.000	200.000
7b	Leichtentzündliche Flüssigkeiten 7)		5.000.000	50.000.000
8	Hochentzündlich 8)		10.000	50.000
9a	Umweltgefährlich, in Verbindung mit dem Gefahrenhinweis R 50 oder R 50/53		100.000	200.000
9b	Umweltgefährlich, in Verbindung mit dem Gefahrenhinweis R 51/53		200.000	500.000
10a	Jede Einstufung, soweit nicht oben erfasst, in Verbindung mit dem Gefahrenhinweis R 14 oder R 14/15		100.000	500.000
10b	Jede Einstufung, soweit nicht oben erfasst, in Verbindung mit dem Gefahrenhinweis R 29		50.000	200.000
11	Hochentzündliche verflüssigte Gase (einschließlich Flüssiggas) und Erdgas		50.000	200.000
12	Folgende krebserzeugende Stoffe bei einer Konzentration von über 5 Gewichtsprozent:		500	2.000
	12.1 4-Aminodiphenyl und/oder seine Salze	92-67-1		
	12.2 Benzidin und/oder seine Salze	92-87-5		
	12.3 Benzotrichlorid	98-07-7		
	12.4 Bis(chlormethyl)ether	542-88-1		
	12.5 Chlormethylmethylether	107-30-2		
	12.6 1,2-Dibrom-3-chlorpropan	96-12-8		
	12.7 1,2-Dibromethan	106-93-4		
	12.8 Diethylsulfat	64-67-5		
	12.9 N,N-Dimethylcarbamoylchlorid	79-44-7		
	12.10 1,2-Dimethylhydrazin	540-73-8		
	12.11 N,N-Dimethylnitrosamin	62-75-9		
	12.12 Dimethylsulfat	77-78-1		
	12.13 Hexamethylphosphorsäuretriamid (HMPT)	680-31-9		
	12.14 Hydrazin	302-01-2		
	12.15 2-Naphthylamin und/oder seine Salze	91-59-8		
	12.16 4-Nitrobiphenyl	92-93-3		
	12.17 1,3-Propansulton	1120-71-4		
13	Erdölerzeugnisse: 13.1 Ottokraftstoffe und Naphta 13.2 Kerosine (einschließlich Flugturbinenkraftstoffe) 13.3 Gasöle (einschließlich Dieselkraftstoffe, leichtes Heizöl und Gasölmischströme)		2.500.000	25.000.000
14	Acetylen	74-86-2	5.000	50.000
15.1	Ammoniumnitrat 9)	6484-52-2	5.000.000	10.000.000
15.2	Ammoniumnitrat 10)	6484-52-2	1.250.000	5.000.000
15.3	Ammoniumnitrat 11)	6484-52-2	350.000	2.500.000
15.4	Ammoniumnitrat 12)	6484-52-2	10.000	50.000
16.1	Arsen(V)oxid, Arsen(V)säure und/oder ihre Salze		1.000	2.000
16.2	Arsen(III)oxid, Arsen(III)säure und/oder ihre Salze		100	100
17	Arsenwasserstoff (Arsin)	7784-42-1	200	1.000
18	Bleialkylverbindungen, wie			
	18.1 Bleitetraethyl	78-00-2	5.000	50.000
	18.2 Bleitetramethyl	75-74-1		
19	Brom	7726-95-6	20.000	100.000
20	Chlor	7782-50-5	10.000	25.000
21	Chlorwasserstoff (verflüssigtes Gas)	7647-01-0	25.000	250.000
22	Ethylenimin (Aziridin)	151-56-4	10.000	20.000
23	Ethylenoxid	75-21-8	5.000	50.000
24	Fluor	7782-41-4	10.000	20.000
25	Formaldehyd 15) (>= 90 Gew.-%)	50-00-0	5.000	50.000
26	Methanol	67-56-1	500.000	5.000.000
27	4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin) (MOCA) und seine Salze	101-14-4	10	10
28	Methylisocyanat	624-83-9	150	150
29	Atemgängige pulverförmige Nickelverbindungen (Nickelmonoxid, Nickeldioxid, Nickelsulfid, Trinickeldisulfid, Dinickeltrioxid)		1.000	1.000
30	Phosgen	75-44-5	300	750
31	Phosphorwasserstoff (Phosphin)	7803-51-2	200	1.000
32	Polychlordibenzofurane und Polychlordibenzodioxine (einschließlich TCDD) in TCDD-Äquivalenten berechnet16)		1	1
33	Propylenoxid (1,2-Epoxypropan)	75-56-9	5.000	50.000
34	Sauerstoff	7782-44-7	200.000	2.000.000
35	Schwefeldichlorid	10545-99-0	1.000	1.000
36	Schwefeltrioxid	7446-11-9	15.000	75.000
37	Toluylendiisocyanat (TDI-Gemisch)		10.000	100.000
38	Wasserstoff	1333-74-0	5.000	50.000
39.1	Kaliumnitrat13)	7757-79-1	5.000.000	10.000.000
39.2	Kaliumnitrat14)	7757-79-1	1.250.000	5.000.000

Stadt Herne

Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung

NR.	Bezeichnung des Bebauungsplanes	
217	Logistikpark Schloß Grimberg ehemalige Schachtanlage Unser Fritz I/IV	Blatt 3 von 3

Fachbereich	Abteilung	Sachbearb.	Gefertigt:
51	51/2	Menke	13.04.2012

Kartengrundlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte

Plan zum Satzungsbeschluss

gefertigt durch: Zepper

Ergänzung des Textteils „A. Festsetzungen“
Nr. 2- Nutzungsausschlüsse / Nutzungsbeschränkungen

2.1 § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO
Für die Baugebiete1,3,5 und 6 (Industriegebiete) sowie 2 und 4 (Gewerbegebiete) wird festgesetzt: Nicht zulässig sind Einzelhandelsnutzungen mit folgenden Warensortimenten:

Kurzbezeichnung Sortiment	Nr. nach WZ 2008[1]	Bezeichnung nach WZ 2008
Zentrenrelevante Sortimente		
Augenoptik	*47.78.1*	*Augenoptiker*
Bekleidung (ohne Sportbekleidung)	*47.71*	*Einzelhandel mit Bekleidung*
Bettwaren	*aus 47.51*	*Einzelhandel mit Textilien (daraus NUR: Einzelhandel mit Matratzen, Steppdecken u. a. Bettdecken, Kopfkissen u. a. Bettwaren)*
Briefmarken/ Münzen	*47.78.3*	*Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln (daraus NUR: Einzelhandel mit Briefmarken und Münzen)*
Bücher	*47.61* *47.79.2*	*Einzelhandel mit Büchern* *Antiquariate*
Computer (PC-Hardware und -Software)	*47.41*	*Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software*
Elektrokleingeräte	*aus 47.54*	*Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (daraus NUR: Einzelhandel mit Elektrokleingeräten einschließlich Näh- und Strickmaschinen)*
Foto- und optische Erzeugnisse und Zubehör	*47.78.2*	*Einzelhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen (ohne Augenoptiker)*
Glas/ Porzellan/ Keramik	*47.59.2*	*Einzelhandel mit keramischen Erzeugnissen und Glaswaren*
Haus-/ Bett-/ Tischwäsche	*aus 47.51*	*Einzelhandel mit Textilien (darunter NUR: Einzelhandel mit Haus- und Tischwäsche, z. B. Hand-, Bade- und Geschirrtücher, Tischdecken, Stoffservietten, Bettwäsche)*
Hausrat	*aus 47.59.9*	*Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt (daraus NUR: Einzelhandel mit Hausrat aus Holz, Metall und Kunststoff, z. B. Besteck und Tafelgeräte, Koch- und Bratgeschirr, nicht elektrische Haushaltsgeräte, sowie Einzelhandel mit Haushaltsartikeln und Einrichtungsgegenständen anderweitig nicht genannt)*
Heimtextilien (Gardinen, Dekostoffe, Sicht-/ Sonnenschutz)	*aus 47.53*	*Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbelägen und Tapeten (daraus NUR: Einzelhandel mit Vorhängen und Gardinen)*
	aus 47.51	*Einzelhandel mit Textilien (daraus NUR: Einzelhandel mit Dekorations- und Möbelstoffen, dekorativen Decken und Kissen, Stuhl- und Sesselauflagen u. ä.)*
Kurzwaren/ Schneidereibedarf/ Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche	*aus 47.51*	*Einzelhandel mit Textilien (daraus NUR: Einzelhandel mit Kurzwaren, z. B. Nähnadeln, handelsfertig aufgemachte Näh-, Stopf- und Handarbeitsgarn, Knöpfe, Reißverschlüsse sowie Einzelhandel mit Ausgangsmaterial für Handarbeiten zur Herstellung von Teppichen und Stickereien)*
Medizinische und orthopädische Geräte (Sanitätsbedarf)	*47.74*	*Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln*
Musikinstrumente und Musikalien	*47.59.3*	*Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien*
Papier/ Büroartikel/ Schreibwaren sowie Künstler- und Bastelbedarf	*47.62.2*	*Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln*
Parfümerie	*aus 47.75*	*Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln (davon NUR Parfümerie)*
Schuhe, Lederwaren	*47.72*	*Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren*
Spielwaren	*47.65*	*Einzelhandel mit Spielwaren*
Sportartikel	*aus 47.64.2*	*Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (ohne Campingmöbel) (daraus NUR: Einzelhandel mit Sportartikeln)*
Telekommunikationsartikel	*47.42*	*Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten*
Uhren/ Schmuck	*47.77*	*Einzelhandel mit Uhren und Schmuck*
Unterhaltungselektronik	*47.43* *47.63*	*Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik* *Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern*
Wohneinrichtungsbedarf (ohne Möbel), Bilder/ Poster/ Bilderrahmen/ Kunstgegenstände	*47.78.3*	*Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln (daraus NUR: Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen und Geschenkartikeln)*
	aus 47.59.9	*Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt (daraus NUR: Einzelhandel mit Holz-, Kork-, Korb- und Flechtwaren*
Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente		
(Schnitt-)Blumen	*Aus 47.76.1*	*Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln (daraus NUR: Blumen)*
Drogerie, Kosmetik	*47.75*	*Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln*
Nahrungs- und Genussmittel	*47.2*	*Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)*
Pharmazeutische Artikel, freiverkäuflich	*47.73*	*Apotheken*
Zeitungen/ Zeitschriften	*47.62.1*	*Einzelhandel mit Zeitschriften und Zeitungen*
Nicht zentrenrelevante Sortimente		
Antiquitäten	*47.79.1*	*Einzelhandel mit Antiquitäten und antiken Teppichen*
Elektrogroßgeräte	*aus 47.54*	*Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (daraus NUR: Einzelhandel mit Elektrogroßgeräten wie Wasch-, Bügel- und Geschirrspülmaschinen, Kühl- und Gefrierschränken und -truhen)*
Leuchten/ Lampen	*aus 47.59.9*	*Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt (daraus NUR: Einzelhandel mit Lampen und Leuchten)*
Waffen/ Jagdbedarf/ Angeln	*aus 47.78.9*	*Sonstiger Einzelhandel a. n. g. (daraus NUR: Einzelhandel mit Waffen und Munition)*
	aus 47.64.2	*Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (daraus NUR: Anglerbedarf)*

[1]**WZ 2008= Klassifikation der Wirtschaftszweige des statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008**

STADT HERNE Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung			
NR.	Bezeichnung des Bebauungsplanes		
217	Logistikpark Schloß Grimberg / ehemalige Schachtanlage Unser - Fritz I /V		Blatt 2 von 3
Fachbereich 51	Abteilung 51/2	Sachbearbeiter: Menke	Gefertigt: 06.09.2011